

Wiener Privatbank SE

Wien, FN 84890 p

**Außerordentliche Hauptversammlung
27. August 2025**

Gemeinsamer Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates
zum 2. Punkt der Tagesordnung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende **Beschlüsse** fassen:

Widerruf der in der ordentlichen Hauptversammlung am 21. Oktober 2020 erteilten Ermächtigung an den Vorstand, innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft verbunden ist, auch in mehreren Tranchen, auszugeben und alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und das Wandlungsverfahren der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis festzusetzen, unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstands gemäß § 174 Abs. 2 AktG, innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 20 Millionen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft verbunden ist, auch in mehreren Tranchen, auszugeben und alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und das Wandlungsverfahren der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen (Direktausschluss). Die Ausgabebedingungen können zusätzlich oder anstelle eines Bezugs- oder Umtauschrechts auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. Die Begebung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen darf höchstens in jenem Umfang erfolgen, der eine Befriedigung geltend gemachter Umtausch- oder Bezugsrechte und, im Fall einer in den Ausgabebedingungen festgelegten Wandlungspflicht, die Erfüllung der entsprechenden Wandlungspflichten aus der bedingten Kapitalerhöhung gewährleistet. Der Preis der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

Verweis: Bericht des Vorstands der Wiener Privatbank SE gemäß § 174 Abs. 4 iVm § 153 Abs. 4 AktG (Ausschluss des Bezugsrechts) zum Tagesordnungspunkt 2. der außerordentlichen Hauptversammlung am 27. August 2025.